



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 28/24

23.01.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Montag, 4. Mai 2026, 08:45 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 178, Saal/Raum RG-Sitzungssaal (Erdgeschoss), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Malstatt-Burbach Blatt 6655 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
9	Malstatt-Burbach	17	108/2	Hof- und Gebäudefläche, Hubert-Müller-Straße Nr. 110	288

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 387.000,00 €

Objektbeschreibung:

Grundstück, bebaut mit einem einseitig angebauten, dreigeschossigen und teilunterkellerten Wohn- und Geschäftsgebäude mit ausgebautem Dachgeschoss.

Baujahr: nicht bekannt; Wiederaufbau 1957 (laut Bauzeichnung)

Wohn- und Nutzfläche: 607 qm

Das Gebäude konnte beim Ortstermin nicht ganz besichtigt werden.

Grundrissgestaltung:

KG: Flur, Kellerräume zu den Wohnungen, Waschküche.

EG: gewerbliche Einheit mit Büro-, Werkstatt- und Lagerräumen.

1. OG: eine große Wohnung mit Flur, 4 Zimmer, Küche, Bad und eine kleine Wohnung mit Flur, 3 Zimmer, Küche, Bad.

2. OG: eine große Wohnung mit Flur, 4 Zimmer, Küche, Bad und eine kleine Wohnung mit Flur, 3 Zimmer, Küche, Bad.

DG: eine große Wohnung mit Flur, 4 Zimmer, Küche, Bad und eine kleine Wohnung mit Flur, 3 Zimmer, Küche, Bad.

Für die Wohnungen im Dachgeschoss existieren keinerlei Planunterlagen. Es ist also nicht bekannt, ob der Ausbau des Dachgeschosses genehmigt ist oder nicht.

Baumängel/Bauschäden:

Außen: teilweise Feuchtigkeitsschäden und Abplatzungen an den Fassaden; alle Dachgauben sind zu sanieren; das Dach ist teilweise zu überarbeiten.

Außenanlagen: Risse und Setzungen an der befestigten Fläche.

Innen: teilweise Feuchtigkeitsschäden in den Kellerwänden; die Elektroinstallation ist teilweise zu überarbeiten.

Die Anschrift des Objekts lautet: Hubert-Müller-Straße 110, 66115 Saarbrücken

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de
www.immobilienpool.de (mit Gutachten)